

3. 314. a. (3) Nr. 5009/1195.

K u n d m a c h u n g.

Der französische Gesandte am kaiserlichen österreichischen Hofe ist beim k. k. Ministerium des Ausern um Übermittlung möglichst genauer Verzeichnisse der innerhalb der österr. Staaten seit längerer oder kürzerer Zeit wohnhaften französischen Staatsangehörigen eingeschritten, da seine Regierung, zum Behufe einer vorzunehmenden neuen Volkszählung, die Zahl der im Auslande sich aufhaltenden Franzosen zu erfahren wünscht. Einem mir hierüber zugekommenen h. Ministerial-Erlasse gemäß, fordere ich demnach sämtliche im Kronlande Krain befindliche französische Staatsangehörige auf, sich zu obigem Zwecke in Laibach bei der k. k. Polizei-Direction, außer Laibach aber bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft ihres Aufenthaltsortes, spätestens bis 18. Juli l. J. zuverlässig zu melden.

Gleichzeitig bringe ich denselben, dem weitem vom h. Ministerio mitgetheilten Wunsche des französischen Gesandten gemäß, nachstehende, die Immatriculation der französischen Staatsangehörigen im Auslande betreffende Verordnung in Erinnerung:

Ad Nr. 11755/887 ex 1851.

Ministère des Affaires Etrangères.

O r d o n n a n c e

sur l'immatriculation dans les Chancelleries des Légations et des Consulats, des français résidant à l'étranger.

Article premier.

Les français résidant à l'étranger qui voudront s'assurer la protection du Ministre ou du Consul dans l'arrondissement duquel ils sont établis, ainsi qu'un moyen de justifier de leur esprit de retour, et la jouissance des droits et privilèges déjà attribués, ou qui pourront l'être à l'avenir, par les traités, les lois ou ordonnances aux seuls Français immatriculés, devront se faire inscrire, après la justification de leur nationalité, sur un registre matricule, tenu à cet effet dans la Chancellerie de chaque Légation ou Consulat.

Article second.

Il ne sera perçu aucun droit pour l'inscription sur ce registre.

Article troisième.

Des Certificats d'inscription seront délivrés aux personnes qui en feront la demande.

Article quatrième.

Ne pourront être admis à l'immatriculation et seront rayés du registre s'ils y ont été inscrits, les français qui, d'après les lois en vigueur, auront encouru la perte de leur nationalité.

Article cinquième.

Notre Ministre Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères est chargé de l'exécution de la présente ordonnance.

Fait à Paris le 28. Novembre 1853.

Laibach am 10. Juni 1851.

Gustav Graf v. Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 369. a. (2) Nr. 13406.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Umstande, daß viele Consumenten die aus der Benediger Fabrik stammenden Virginier-Cigarren jenen aus Haimburg vorziehen, hat die k. k. Tabak-Fabriken-Direction zu Folge Eröffnung vom 24. Juni 1851, 3. 6071, die Benediger-Fabriks-Inspection angewiesen, künftig die Virginier-Cigarren directe nach Laibach, Graß und Fürstenfeld gelangen zu lassen.

Welches mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß die Magazins-Verwaltungen zu Graß, Laibach und Fürstenfeld angewiesen sind, angemessene Vorräthe an Virginier-Cigarren der Benediger Erzeugung in Bereitschaft zu halten.

Graß am 1. Juli 1851.

Franz Kav. Spurnij,

k. k. Ministerial-Rath und Finanz-Director.
Knaffl,
k. k. Finanzrath.

3. 365. a. (3) Nr. 11282.

C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain ist eine Amts-Offizialen-Stelle mit dem Jahresgehälte von vierhundert und fünfzig Gulden und der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage in Erledigung gekommen, zu deren Befehung der Conkurs bis letzten Juli l. J. eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle, oder im Falle durch die graduelle Vorrückung eine Amts-Offizialen-Stelle mit 400 fl. in Erledigung kommen sollte, auch um eine solche Dienststelle, haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Gefälls-, Manipulations-, dann Cassen- und Rechnungsgeschäfte, insbesondere über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus der Warenkunde versehenen Gesuche innerhalb obiger Frist im vorgeschriebenen Dienstwege an diese Finanz-Landes-Direction zu leisten, und zugleich darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanz-Gebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen.

Graß am 27. Juni 1851.

3. 359. a. (3) ad Nr. 1351.

L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 28. dieses Monats Vormittags eine neuerliche Versteigerung der Baulichkeiten zur Reparatur und Vergrößerung der Mühlgebäude am Rifanofluffe in Istrien, welche zur bischöflichen Mensa von Triest-Capodistria gehören, versucht werden wird.

Als Ausrufspreis wird der Fiscal-Preis von 2178 fl. 32 dienen, welche die hohe Statthaltereie für die Provinz Küstenland mit Decret vom 30. Juni l. J., 3. 4779/1057, IV. festgesetzt hat, und wornach die, von den Licitationstichtigen zu erlegende Caution mit 217 fl. 51 kr. bestimmt worden ist.

Die Pläne, Vorausmaßen und Ueberschläge, so wie die Licitationsbedingnisse sind im Amtss-locale dieser k. k. Landesbaudirection in der Architekturs-Abtheilung, wo die Versteigerung abgehalten werden wird, einzusehen.

Von der k. k. Landesbaudirection.

Triest am 7. Juli 1851.

3. 372. (2) Nr. 1638. P.

K u n d m a c h u n g.

Der gefertigte Landesgerichts-Präsident bringt hiemit zur Kenntniß, daß die im §. 40 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Verlosung der Geschwornen für die am 25. August 1851 beginnende dritte Schwurgerichtssitzung zu Laibach, am 1. August d. J., Früh 10 Uhr, im Saale des k. k. Landesgerichtes im Sitticherhose, in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden wird.

Laibach am 16. Juli 1851.

Der k. k. Landesgerichts-Präsident:
Carl v. Pettenegg m. p.

3. 367. (3) Nr. 2579.

E d i c t.

Von dem k. k. Oberlandesgerichte für Kärnten und Krain wird bekannt gemacht, daß die 3. ordentliche Schwurgerichtssitzung im Sprengel des Landesgerichtes Laibach, am 25. August 1851 um 9 Uhr Vormittag zu Laibach eröffnet werden wird, und daß von dem Präsidenten dieses Oberlandesgerichtes zum Vorsitzenden dieses Schwurgerichtes in Laibach der Herr Oberlandesgerichtsrath Carl v. Coppini und zu dessen Stellvertreter der Herr Landesgerichtsrath Anton Schmalz ernannt worden sind.

Klagenfurt am 3. Juli 1851.

3. 357. a. (2) Nr. 1432.

E d i c t.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Wippach wird hiemit kund gemacht, daß zur Minuendo-Versteigerung der bereits mit Verordnung des bestanden k. k. ilhr. Suberniums ddo. 13. April 1849, 3. 5956, bewilligten Erweiterung des Curathauses in Planina ob Wippach nachstehende Arbeiten, als:

die Maurerarbeiten mit	262 fl. — kr.
das Maurermateriale mit	372 » — »
die Steinmeharbeiten	10 » — »
» Zimmermannsarbeiten	142 » — »
das Zimmermannsmateriale	121 » 30 »
die Tischlerarbeiten	56 » — »
» Schlosser- und Schmidarbeiten	62 » 35 »
» Anstreicherarbeit	9 » 56 »
» Spenglerarbeiten	21 » 40 »
» Glaserarbeiten	8 » 17 »
» Hafnerarbeiten	19 » — »

Summa 1084 fl. 58 kr.

die Licitation am 23. l. J. Vormittags von 9—12 Uhr hieramts abgehalten werden wird.

Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß der Bauplan, das Vorausmaß und die Licitationsbedingnisse täglich bei dem gefertigten Amte eingesehen werden können.
K. K. Bezirkshauptmannschaft Wippach am 2. Juli 1851.

3. 864 (1) Nr. 2364.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird kund gemacht: Es sey in die executive Feilbietung der dem Herrn Franz Pekle gehörigen, zu Hrib sub Haus-Nr. 64 liegenden, im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Bisthum Pfalz Laibach sub Urb. Nr. 155 1/2 vorkommenden, und laut Schätzungsprotocoll vom 1. März l. J., 3. 1153, gerichtlich auf 450 fl. bewertheten Kaiserrealität, wegen aus dem w. a. Verleiche vom 15. März 1847, dem Herrn Anton Iglid in Planina schuldigen 250 fl., sammt den vom heutigen Tage zurückgerechneten vierjährigen und bis zur Zahlung laufenden 5 per. Verzugszinsen c. s. e. gewilliget, und zu deren Bornahme die Tagssatzungen auf den 4. Aug., 4. Sept. und 4. Oct. 1851, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Hrib, Nr. 64, mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei den zwei ersten Tagssatzungen nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten, aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kaufstichtigen mit dem Beisatze eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der neueste Grundbuchstract zu Jedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts bereit liegt

K. k. Bezirksg. Oberlaibach am 16. Mai 1851.

3. 862. (1) Nr. 25.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Valentin Gabrouschek, zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 15. November 1847 zu Gereuth Haus-Nr. 31 verstorbenen Joseph Petkouschek, die Tagssatzung auf den 6. August l. J., Früh 9 Uhr, vor diesem k. k. Bezirksgerichte bestimmt worden, wobei alle Jene, welche an diesen Verlass einen Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 a. b. G. B. treffen werden.
K. k. Bezirksg. Oberlaibach am 6. Febr. 1851.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 11. Juni 1851, 3. 18906, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in den Kronländern Steiermark, Kärnten und Krain bestehenden, in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung genannten Weg-, Brücken- dann Ueberfuhr- und Linienmäthe für die Jahre 1852, 1853, 1854, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder für die Jahre 1852 und 1853, oder für das Jahr 1852 allein, vom 1. November 1851 angefangen, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

Unter gleichen Bestimmungen wird zugleich die Pflastermauth der Stadtgemeinde Graz, vereint mit den Grazer Linienmäthen mit dem in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung bestimmten Ausrufspreise auf die für die Linienmäthe bestimmte Zeitdauer zur Verpachtung mit dem Beifuge ausgeschrieben, daß sowohl die städtische als auch die ärarische Mauthgebühr zusammen nur Einmal und zwar bei dem Eingange für den Ein- und Ausgang zugleich, also mit dem doppelten Betrage eingehoben werden.

1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagessatzung für die einjährige, dann für die zwei- und dreijährige Zeitdauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugeheilten Filial-Einhebungen (Wehrmäthen) die Anzahl der Meilen und Brückenklassen sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird.

3. Zu diesen Versteigerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Gesetzen zu solchen Geschäften geeignet, die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande, und von Mauthpachtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben.

5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Angebote für die Pachtung einer Station, oder mehrerer Stationen zusammen in einem Complexe, in so fern sie bei derselben Tagessatzung ausgeboten werden, was aus den, in dem §. 2. bezogenen Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8. bezeichnete Art vorläufig die Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen.

6. Eben so ist gestattet, schriftliche Angebote für die Pachtungen von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer, oder mehrerer Stationen in einem Complexe, in so fern dieselben bei derselben Tagessatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mäthe oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

7. Bei den schriftlichen, mit gehörigen Stempeln versehenen Anboten ist folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicher zu stellenden Betrage in Baren oder in Staatspapieren nach dem lehtbekanntem börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Ararial-Casse oder einem Gefällsamte im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Coursewerthe erlegt, oder hypothekarisch-pupillarmäßig sichergestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hy-

pothekarische Sicherstellung handelt, mit den die landtäfliche oder grundbüchliche Pfandverschreibung enthaltenden Landtafel- oder Grundbuchs-Extracten und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn.

b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden.

c) Die schriftlichen Angebote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Anstellers zu unterzeichnen.

Parteien, welche nicht schreiben können, haben dem Dfferente ihr Handzeichen beizusetzen, und dasselbe nebstbei von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dfferent ausstellen, so haben sie in dem Dfferente beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen, dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Dfferente jener Mitofferenten namhaft machen, an welchen allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Auf dem Umschlage des Dfferentes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Diese Angebote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Clauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftlichen Dfferente können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige, zwei- oder dreijährige Pachtperiode, oder auf alle drei Jahre zugleich gestellt werden.

g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Mauthstation“ (hier folgt der Name der Station).

Ein Formular eines solchen Dfferentes folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Dfferente sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Dfferenten, für die Finanz-Landes-Direction aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Die schriftlichen Dfferente werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Cameral-Bezirksverwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht.

Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Angebote als der Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht oder überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hierbei wird, wenn der mündliche und der schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Angeboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitationscommissär vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtshilling eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechststen oder in dem vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat.

Im ersten Falle muß der Pachtshilling monatlich voraus, im zweiten Falle nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren, oder in k. k. Staatspapieren nach dem lehten Course, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden.

Die Einverleibung der Lehteren in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

Jeder Versteigerungslustige muß den sechststen Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Badium) erlegen; — dieser Erlag kann eben so, wie die oben erwähnte Caution selbst, im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem lehtbekanntesten Course geschehen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungsurkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Kammerprocuratur in Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß.

Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzulicitiren gesonnen sind, ist, wenn sie sich in keinem Pachttrückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, unter der Bedingung, daß auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt wurde, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen.

9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als Badium beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Nichtigstellung der Caution ausgehändigt werden.

Die Nichtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen.

10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde abgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen.

11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Dfferentes mit November 1851.

12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einnahme in die Rechte des Arars.

13. Dort, wo Ararial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn, ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden.

14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonderen für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der betreffenden Bezirksverwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

15. Die Licitationen beginnen immer pünktlich um die zehnte Stunde Vormittags.

Formulare eines schriftlichen Dfferentes. (Von Innen.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauth (folgt der Name der Station) für die Zeit vom 1. November 1851 bis Ende October 1852, oder vom 1. November 1851, bis Ende October 1853, oder vom 1. November 1851 bis Ende October 1854 den Jahrespachtshilling von (Geldbetrag in Ziffern), daß ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzer bei, — oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden Kreuzer

nachweisen. (Sind die bezeichneten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassequittung über das erlegte Dadium bei.

am 1851.

(Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.)

(W o n A u ß e n.)

Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde, oder der Obligation, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden (Offert für die Pachtung der Mauth) hier folgt der Name der Station.
Nr. 12479.

Allgemeine Pachtbedingungen.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende:

Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tarifen und Vorschriften einzuhoben.

Der Tarif und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden.

Zweitens. Bei den sogenannten Behrmauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren wie bei den Hauptstationen ein.

Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Behrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, das ist, solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen StraÙe ablenken, und dieselbe hinter diesen Schranken wieder benützen.

Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Behrmauthstationen nur in so weit einzuhoben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

Drittens. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger absinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

Viertens. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versehen.

Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu erteilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

Fünftens. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhandigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten.

Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle, an dem sichtbarsten und zugänglichsten Plage außerhalb des Einhebungslocales anzuheften, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine StraÙe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirksverwaltung von Fall zu Fall nach Umständen bemessen wird.

Sechstens. Die Beschaffung der Wegmauth-Valorbolleten bleibt dem Pächter überlassen; es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten, oder geschriebenen Bollete, wird der verweigerten Erfüllung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansehe des Gebührenbetrages corrigirte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden.

Siebtens. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine StraÙe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Angebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen StraÙen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten.

Achtens. Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit gemeind anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten.

Bei Separatfahrten, so wie bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpasse ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhandigung der Bollete einzufordern.

Neuntens. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von Denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betritt, das Sieben- und Einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der StraÙe in Barem einzuhoben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu erteilen hat.

Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder, wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefällsverkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

Zehntens. Die Entscheidung der, sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Die Behörden sind berechtigt, ihn hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Straßboten, oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameral-Bezirksverwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Finanz-Landesdirection und gegen Entscheidung der letzten gleichfalls binnen vier Wochen an das k. k. Finanz-Ministerium ergriffen werden.

Elfte. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. steir. Guberniums vom 17. Juni und des illyr. vom 26/28. Juni 1837, Z. 9884 und 14183, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hievon an die nächste politische Obrigkeit oder an das nächste Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Straßbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. steir. Guberniums vom 5. Juni und jene des k. k. illyr. Guberniums vom

12. Juni 1840, Z. 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwägen, die Besspannung derselben, die Breite der Reife der Räder, und das Einlegen der Reifketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls, entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

Zwölftens. Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu.

Dreizehtens. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtshilling monatlich vorhin zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zur Erlegen kommt, und die spätestens bis 20. October 1851 bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung geleistet werden muß. Diese Caution kann im Baren, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder auch in k. k. Staatscreditspapieren, welche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erlegt werden.

Zur Erleichterung jener Besteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerarial-Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Bereiche jener leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mauthen bereits gepachtet, und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes, oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von als ihm Caution dieser Mauthstation gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Besteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die hiefür erlegte bare Caution, u. die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Zilgungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Zilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

Vierzehntens. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerarial-Gebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

Fünfzehntens. Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten, an die betreffende Cameralbezirks- oder Filialcasse zu abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind.

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Categorie	Anzahl der		D r t	T a g	Ausrufspreis für ein		Behörde,	Bis zu
			Meilen	Brücken- Classe			Fahr in C. Mz.	fl.		

Kronland Steiermark.

Gräzer Linien = Wegmäuthen:

b a r	Eggenberg . . .	Linien = Wegmäuth	1	—	Cameral- Bezirks- Verwaltung Graß.	28. Juli 1851	15070	Cameral- Bezirks- Verwaltung Graß	25. Juli
	Geidorf . . .	detto	1	—					
	Harmsdorf . . .	detto	1	—					
	Herrgottwiese . . .	detto	1	—					
	Karlau . . .	detto	1	—					
	Lazareth . . .	detto	1	—					
	St. Leonhard . . .	detto	1	—					
	Morellenfeld . . .	detto	1	—					
	St. Peter . . .	detto	1	—					
	Papiermühle . . .	detto	1	—					
	Steinbruch . . .	detto	1	—					
	Steinfeld . . .	detto	1	—					
	Schönau . . .	detto	1	—					
	Waltendorf . . .	detto	1	—					
Rosenberg . . .	detto	1	—						
Städtische . . .	Pflastermäuth	—	—	15070					

Wiener Straße:

b	Frohnleiten . . .	Weg- u. Brücken- mäuth	2	III.	Cam. Bez. Verwaltung Graß	31. Juli	1968	Cam. Bezirks- Verwaltung in Graß.	29. Juli
---	-------------------	---------------------------	---	------	---------------------------------	----------	------	---	----------

Ungarische Straße:

b	Fürstenfeld . . .	Weg- u. Brückenm.	2	II.	Fürstenfelder Commercial- Zollamt	4. August	3838	Cameral- Bezirks- Verwaltung in Graß	1. August
	Fz . . .	Wegmäuth	2	—			692		
	Feistritz bei Großwil- fersdorf . . .	Brückenmäuth	—	I.			210		

Friester Straße:

Marburg	Wildon . . .	Weg- u. Brückenm.	3	II.	Bez. Verw. Graß	28. Juli	3049	Cam. Bez. V. in Graß	25. Juli
	Marburg . . .	Wassermäuth	—	—	Bez. Verw. Marburg	2. August	2660	Cam. Bez. V. in Marburg	30. Juli

Kronland Krain.

Communications = Straße:

b	Salloch . . .	Wegmäuth	1	—	Cam. Bezirks- Verwaltung Laibach	1. August	550	Cam. Bezirks- Verwaltung- Laibach	30. Juli
---	---------------	----------	---	---	--	-----------	-----	---	----------

Friester Straße:

L a i b a c h	Planina . . .	Wegmäuth	3	—	k. k. Ver- waltungs- Amt Adelsberg	7. August	11893	Cameral- Bezirks- Verwaltung in Laibach	2. August
	Adelsberg . . .	detto	1	—			4973		
	Präwald . . .	Weg- u. Brückenm.	2	I.	k. k. Steuer- Amt Senofetsch	9. August	17105	Verwaltung in Laibach	4. August
	Senofetsch . . .	Wegmäuth	1	—			4629		

Ugramer Straße:

N e u s t a d t l	Neustadtl . . .	Weg- u. Brückenm.	3	II.	Bez. Verw. Neustadtl	31. Juli	2374	Cam. Bezirks- Verwaltung Neustadtl	28. Juli
	Jessenig . . .	Wegmäuth	1	—			46		
	Münkendorf . . .	Weg- u. Brückenm.	2	III.	k. k. Verwal- tungs- Amt Landstraß	5. August	1029	Verwaltung Neustadtl	2. August
	Landstraß . . .	Wegmäuth	3	—			8		
	Treffen . . .	Weg- u. Brückenm.	3	I.	Bez. Verw. Neustadtl	31. Juli	1396	Verwaltung Neustadtl	28. Juli
	Weirelburg . . .	Wegmäuth	2	—			14		
St. Marein . . .	detto	2	—	k. k. Verwal- tungs- Amt Sittich	7. August	1200		4 August	
						1200			

Carlstädter = Straße:

N e u s t a d t l	Möttling . . .	Weg- u. Brücken- mäuth	3	III.	Comerz- Zoll- Amt Möttling	11. August	1230	Cam. Bezirks- Verwaltung Neustadtl	5. August
-------------------	----------------	---------------------------	---	------	----------------------------------	------------	------	--	-----------

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Categorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufspreis für ein Jahr in C. Mz.		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind	Bis zu welchem Tage
	der Mauth-Stationen.		Meilen	Brücken-Classe	der Versteigerung		fl.	kr.		

Kronland Kärnten.

Klagenfurter Linien = Wegmauthe:

St. Weiterthor	Weg- u. Brückenm.	1	I.	f. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt	30. Juli	3455	Cameral-Bezirks-Verwaltung Klagenfurt	28. Juli
Billacher	Wegmauth	1	—			1757		
Victringer- und Klagenfurter = Brücke	Weg- u. Brückenm.	1	I.			2441		
Böcklermarkt	Wegmauth	1	I.			2183		
Welschegger = Glanbrücke	Brückenmauth	1	I.					

Klagenfurter Straße:

Welden	Wegmauth	3	—	Gefälls-Haupt-Amt Villach	8. August	1600	Sam. Bezirks-Verwaltung Klagenfurt	4. August
--------	----------	---	---	---------------------------	-----------	------	------------------------------------	-----------

Billacher Linien = Wegmauthe:

Billacher Oberthor	Wegmauth	2	—	Gefälls-Haupt-Amt Villach	8. August	2430	Sam. Bezirks-Verwaltung Klagenfurt	4. August
" Unterthor	Weg- u. Brückenm.	2	II.			4120		
Federaun	Brückenmauth	—	III.			2350		

Salzburger Straße:

Kremsbruck	Weg- u. Brückenm.	3	I.	Steueramt Smünd	11. August	712	Cam. Bezirks-Verwaltung Klagenfurt	4. August
Smünd	detto	2	I.			15		

Straße nach Görz und Italien:

Pontafel	Weg- u. Brückenm.	3	I. II. I.	Steueramt Tarvis	6. August	4400	Cameral-Bezirks-Verwaltung Klagenfurt	1. Aug.
Thörl	Wegmauth	3	—			3300		
Arnoldstein	Brückenmauth	—	I.	f. k. Verwaltungs-Amt Arnoldstein	7. August	1050		2. August

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Gratz am 26. Juni 1851.

3. 875. (1) Nr. 4991.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird den unbekannt wo befindlichen Franz, Jacob, Blas und Joseph Zwainer, und den ebenfalls unbekannt Erben hiemit bekannt gemacht:

Es habe Agnes Jenko, verwitwet gewesene Zwainr von Preska, wider dieselben die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung der, auf der zu Preska liegenden, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Görz sub Rect. Nr. 35 vorkommenden Ganzhube, mit dem Abhandlungsprotocolle ddo. 20. August 1793 seit 12. März 1796 hastenden Entfertigungs-Forderung a pr. 425 fl., zusammen pr. 1700 fl. D. W. überreicht, worüber die Tag-satzung auf den 16. October l. J. angeordnet wurde.

Nachdem der Aufenthalt der Beklagten und ihrer allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten denselben den Hrn. Hof. Jarz von Zwischenwässern als Curator auf-gestellt, mit welchem diese Rechts-sache nach der Gerichtsordnung durchgeführt werden wird.

Dieselben werden diefalls zu dem Ende erinnert, daß sie zur obigen Tag-satzung entweder selbst zu erscheinen, oder aber dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder einen eigenen Sachwalter aufzustellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zu-zuschreiben haben werden.

Laibach am 15. Juni 1851.

Der k. k. Bezirks-Richter:
Heinricher.

erinnert: Es habe Valentin Kodre von Bishmarje die Klage auf Erziehung und Anerkennung des Eigen-thums der, im Grundbuche des vormaligen Gut-tes Habbach sub Rect. Fol. Nr. 111 vorkommen-den, zu Bishmarje liegenden Halbhube eingebracht, und es sey hierüber als Curator der Beklagten Dr. Dvjiac aufgestellt, und zur Verhandlung dieser Rechts-sache die Tag-satzung auf den 16. October l. J. Vormittags um 9 Uhr hierorts angeordnet worden. Dem Beklagten liegt es demnach ob, zu der anbe-raumten Tag-satzung entweder selbst zu erscheinen u. ihre Rechte durchzuführen, oder einen Bevollmäch-tigten dazu abzuschicken, oder aber dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, widri-gensfalls diese Rechts-sache mit diesem nach den be-stehenden Gesetzen abgeführt werden würde.

Laibach am 14. Mai 1851.

3. 877. (1) Nr. 4962.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird dem unbekannt wo befindlichen Mathias Wresitz und dessen unbekannt Erben bekannt gegeben:

Es habe wider sie Stephan Dominik von Red-deru, die Klage sub praes. 27. Mai 1851, Z. 4962, auf Eigentums-erwerbung der zur Verh sub Consf. Nr. 7 liegenden, im Grundbuche der Pfarrgült Reiz-nitz sub Urb. Fol. 4 vorkommenden 1/4 Hube durch Erziehung angestrengt, und es sey hierüber die Tag-satzung zum mündlichen Verfahren auf den 16. Dec. Vormittags 9 Uhr angeordnet worden.

Da der Aufenthalt derselben unbekannt ist, so wurde ihnen zum Curator ad actum Herr Doctor Na-preth bestellt. Dieselben werden somit erinnert, daß sie zur bestimmten Zeit entweder persönlich zu er-scheinen, oder ihrem Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch einen andern Ver-treter diesem Gerichte namhaft zu machen, widri-

gens aber sie die Folgen ihrer Verabsäumung sich selbst zuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am 27. Mai 1851.

3. 872. (1) Nr. 2720.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte in Egg haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, am 13. Jänner l. J. verstorbenen Martin Bode, Halb-hüblers von Klersche, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben, am 13. August l. J. Vormittags 9 Uhr zu erscheinen oder bis dahin ihr Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern auf die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Egg am 25. Juni 1851.

3. 422 (5) Nr. 2206.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben:

Es sey in die Einleitung des Verfahrens wegen Todeserklärung des, seit dem Jahre 1813 ver-schollenen Anton Anzilin von Niederdorf Nr. 52, gewil-ligt und zu diesem Behufe dem Verschollenen als Curator Hr. Franz Scharke, von Birknitz, beigegeben worden.

Hievon wird Anton Anzilin mit dem Anhang verständiget, daß er binnen Jahresfrist vom Tage der ersten Einschaltung in die Laibacher Zeitung so gewiß zu erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Weise in die Kenntniß seines Lebens zu setzen habe, widrigens derselbe für todt erklärt, und über dessen Vermögen die Abhandlung eröffnet werden wird.

K. k. Bezirksgericht Planina am 28. März 1851.

3. 876. (1) Nr. 4099.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach's wird den Erben und Rechtsnachfolgern des unbekannt wo befindlichen Matthäus Wacher

Hievon werden die Kauflustigen mit Bezug auf das Edict vom 27. Jänner l. J., S. 624, verständigt.

K. k. Bez. Gericht Planina am 1. Juli 1851.

S. 853. (3)

Nr. 2208.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Andreas Sestan von Kuteschou, wider Mathias Sestan die Klage auf Anerkennung des Eigenthums zu der im Grundbuche Jablanitz, Urb. Nr. 38, vorkommenden Halbhube in Kuteschou, aus dem Titel der Erfindung angestrengt, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 20. October l. J. Vormittags 9 Uhr angeordnet worden ist.

Nachdem der Aufenthaltsort des Beklagten oder seiner allfälligen Erben unbekannt ist, so hat man zu seiner und der Erben Vertretung den Hrn. Jos. Walenzbich, k. k. Postmeister in Feistritz, aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung entschieden werden wird.

K. k. Bez. Gericht Feistritz am 27. Mai 1851.

S. 852. (3)

Nr. 2693.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Eheleute Alex und Katharina Sajoviz, in den öffentlichen stückweisen Verkauf eines Theiles ihrer Pubrealität sub Reg. Nr. 85 B, im Grundbuche der Herrschaft Egg ob Krainburg vorkommend, und in Gorene Haus Nr. 17 gelegen, gewilligt, und es sey hiezu die Tagsatzung auf den 26. Juli l. J. um 10 Uhr früh in loco Gorene mit dem Bedeuten angeordnet worden, daß die Grundstücke bei dieser Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert hinangegeben werden. Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Schätzung und Feilbietungsbedingungen in hiesiger Amtskanzlei oder bei dem Herrn Dr. Gradetzky in Krainburg eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 10. Juni 1851.

Der k. k. Landesgerichtsrath:
Bruner.

S. 836. (3)

Zahlungs = Aufforderung an die ehemaligen Unterthanen der Güter Weinegg, Matscherlohof und incorporirten Gült Semitsch

Vermög der hohen Ministerial-Berordnungen vom 9. August und 29. September 1850, kund gemacht durch die Reichsgesetz- und Regierungsblätter CIX und CXXIX, Nr. 326 und 369, sind die sämtlichen grundherrlichen Urbarial-Rückstände bis einschließig 1847 von den Verpflichteten an die Berechtigten abzuführen, widrigens diese Rückstände im Rechtswege eingetrieben werden.

Um sonach den Rückständlern bedeutende, bei mehreren derselben mit dem Rückstande in keinem Verhältnisse stehende Kosten zu ersparen, werden diejenigen, welche mit Urbarial-, Geld- und Natural-Giebigkeiten, Laudemien, Dominicalzins und sonstigen, aus dem bestandenen Unterthans-Verhältnisse herrührenden Leistungen bis einschließig 1847 im Rückstande haften, hiemit aufgefordert, die erwähnten Rückstände bis 15. August l. J. an den gerichtlich aufgestellten Administrator der gefertigten Güter, Carl v. Kleinmayr, um so gereisser abzuführen, als sonst diese Rückstände auf Kosten der Rückständler im Rechtswege eingetrieben werden.

Gut Weinegg am 4. Juli 1851.

S. 835. (1)

In der Carlstädter-Vorstadt Nr. 15, im Carolus-Thale, ist eine Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Küche, 1 Speisekammer zu Michaeli zu vermieten; auch wird ein Fräulein, eine Witwe oder ein Pensionist in gänzliche Verpflegung gegen billige Bedingungen aufgenommen.

S. 854. (3)

Herr Andähazi, gewesener Offizier bei Zanini, wird nochmals ersucht, seinen Aufenthaltsort mir bekannt zu geben.

Wilhelm Wetter,

Gastgeber „zur ung. Krone“ in Adelsberg.

S. 415. (8)

Hülfe für alle Hautkranke. — Das echte Kummerfeld'sche

Wasswasser, welches seit 60 Jahren durch viele tausend segensreiche Erfahrungen bewährt ist, heilt radical und ohne alle schädliche Nachwirkung, alle nassen und trockenen Flechten, Schwinden, Fianen, Pusteln, Krätze, Kupferflecken, Hitzbläschen und alle derartigen Ausschläge und Hautkrankheiten. — **Gerichtlich beglaubigte Zeugnisse** werden jeder Flasche beigegeben, auch auf frankirte Anfragen Jedem gern mitgetheilt. — Die ganze Flasche kostet 5 fl., die halbe 3 fl. Banknoten und ist einzig und allein zu beziehen von **Dr. Ferd. Jansen**, Buchhändler in Weimar. — Briefe und Gelder franco.

S. 856. (3)

Warnung.

Es diene zur Nachricht, daß wir nur für die von uns persönlich eingegangenen Verpflichtungen Zahler sind.

Die Gebrüder Peter und Joseph Pagliarucci Ritter von Kieselstein.

S. 826. (3)

Im Hause Nr. 41 in der Gradtschabovstadt, 1. Stock, ist auf Michaeli d. J., eine Wohnung von 4 geräumigen Zimmern nebst Küche, Speisekammer, Keller, Holzlege, — dann sogleich ein Stall auf 2 Pferde, mit Wagenremise und Heubehältniß, und 2 große Magazine zu vergeben.

S. 871. (3)

Optische = Anzeige.

Der Unterfertigte macht die ergebenste Anzeige, daß er mit seinem rühmlichst bekannten Warenlager, neues Sortiment, dahier angekommen ist, und glaubt besonders seine Flint-Gläser für Brillen, Lorgnetten (Stecker) u. u., so wie seine echt achromatischen Fernrohre, Feldstecher und Theater-Perspective empfehlen zu dürfen.

Da dießmal mein Lager nur auf einige Tage im „Gasthofe zum Elephanten“, Zimmer Nr. 5 aufgestellt ist, so bitte ich meine verehrten Abnehmer um schleunigen Besuch.

Rosenthal, Optiker.

Inhaber einer optischen Fabrik.

S. 786. (3)

Bei **Joh. Giontini** in Laibach, ist zu haben:

Liebeglück u. Ghefreunden.

Entschleierte Geheimnisse für Liebende, Verlobte und Eheleute u. Mit sympathischen Mitteln für Mädchen, Frauen und Männer u. Nach **M. Dumas** bearbeitet. Preis 36 kr.

Das ist die wahre Goldgrube!

e. Strüß's haus- und landwirthschaftliche Geheimnisse, wie alle Felder, Gärten u. Wiesen außerordentlich fruchtbar gemacht, und Krankheiten und Gebrechen geheilt werden können. Preis 30 kr.

S. 788. (2)

Persisches Insecten-tödtendes Pulver.

Dieses, alle Insecten tödtende Pulver ist von einer Pflanze, welche in Persien wild wächst. Es vertilgt Flöhe, Läuse, Schwaben, Ameisen u. dgl. Insecten. Man hat damit weiter nichts zu thun, als einige Priesen dahin zu streuen, wo sich dieselben aufhalten. Preis 30 kr. E. M. Echt zu haben bei **J. Giontini** in Laibach.

Ferner ist daselbst zu haben:

Ein Melodicon,

4 Stücke spielend, als: Glücksritterwalzer von Adam, — Zigeuner-Quadrille von Strauß, — Oesterreichischen Ländler von Gruber, — Friederike-Polka von Strauß. Preis 12 fl. Eine zweite Sorte, ebenfalls 4 Stücke spielend. Preis 10 fl.

S. 808. (2)

In dritter verbesserter Auflage ist erschienen: bei **L. v. Kleinmayr- & Fedor Bamberg's** Buchhandlung in Laibach, dann bei **Sigmund** in Klagenfurt u. **Schimpf** in Triest zu haben:

Der industriöse

Geschäftsmann, oder 400 Anweisungen zur Fabrication vieler Handels-Artikel.

Als: Künstliche Weine, Rhum, Aquavite, Essige, Parfümerien, Essenzen und vorzüglicher Seifen — Saft-, Erd- und Lackfarben, Firnisse, Extracte, Chocoladen, Seifen, Mostriche, Stiefelwachsen und Tinten.

Von **C. F. Simon**. Preis fl. 1. 40 fr.

Für Materialisten und jeden andern Geschäftsmann ist dieß Buch sehr nützlich. — Durch Anfertigung dieser Fabricate kann man sich ein starkes Vermögen erwerben.

Ferner ist bei **Obigem** zu haben:

Ackermann, Jos. Der heilige Aloysius. Ein Vorbild für Jünglinge. Unterrichts- und Gebetbuch für Jünglinge. Einsteckeln 1851. 28 kr.

Anleitung zur christlichen Vollkommenheit nach den heiligsten Mustern Jesus und Maria. 2 Theile. Wien 1851. 1 fl. 30 kr.

Bädeler, Handbuch für Reisende in Deutschland. Nach eigener Anschauung und den besten Hilfsquellen. 1. Theil, Oesterreich, Süd- und Westdeutschland. 4te. Auflage. Coblenz 1851. Im eleganten Einband. 4 fl.

— Manual of Conversation in Englisch, German, French and Italian. [Coblenz 1851. gebunden 2 fl.

Bartholomei, Fr. Geradlinige Planimetrie. 1. Theil Elementarlehre. Mit 7 Figurentafeln. Jena 1851. 2 fl. 40 kr.

Bergmann, Dünker = Lehre. Leipzig. 4 Gulden.

Berthel, H. J. Die Heiligen in ihrem Wandel vor Gott. Ein erbauendes Hausbuch mit den sonn- und festtägigen Episteln, Evangelien und Erklärungen. 1. Heft. Zweite, durchaus vermehrte und verbesserte Auflage. Mainz 1851. 18 kr.

Breza, Eug. Gespräch über den Krieg. Aus den Petersburger Abenden des Grafen Joseph de Maistre. Berlin 1851. 30 kr.

Burg, Adam Ritter von, Compendium der höhern Mathematik. Zweite, sehr vermehrte und verb. Auflage. Mit 4 Kupfertafeln. Wien 1851. 5 fl. 30 kr.

Christern, J. W. Pudelnarrische Reise nach London im Jahre 1851. Mit einem Reiseumarsch. Leipzig 1851. 30 kr.

Cigarren und Streichzündholz-zer-Fabrikant, der wohlverfahrene. Mit vielen Abbildungen. Ulm 1851. 1 fl.

Deutschland's geheime Krankheiten. Ein Buch für Alle. New York 1851. 1 fl. 30 kr.

Erno's Telegraphen = Karte v. Deutschland, mit Angabe der Stationsentfernungen in deutschen Meilen, und einem Gebühren-Tariff für Beförderung der Depeschen. Ulm. 32 kr.

Frankl, Dr. J. Ad. Die Gefängnisreform. Wien 1851. 20 kr.

Frik, Ida, Die Todt-Lebendigen. Roman. 2 Bände. Stuttgart 1851. 4 fl.

Fürst, Anna, Marianne Struß, Ein wirthschaftliches Haus- und Gesetzbuch für Frauen und Töchter jeden Standes. 2 Theile, cart. Stuttgart 1851. 3 fl. 4 kr., brosch. 2 fl. 48 kr.

Groß, Rud., und J. A. Bühler, Karte der Eisenbahnen und Haupt-Poststraßen Deutschlands. 4te. Auflage, ergänzt bis 1. April 1851. Stuttgart. 30 kr.

Haan, Dr. Wilhelm, Die Jugend- und Volksbildung unserer Zeit, unter dem Einflusse des herrschenden Zeitgeistes. Leipzig 1851. 40 kr.